

251. Johannes Rüdisühli von Frümßen wird wegen Diebstahls vom Hochgericht von Sax-Forstegg verbannt, vom Landvogt aber zu Gefängnis mit Zwangsarbeit begnadigt

1784 Dezember 15. Kanzlei der Landvogtei Sax-Forstegg

Johannes Rüdisühli, genannt rauhen, von Frümßen, wird vom Herrschafts- und Malefizgericht von Sax-Forstegg wegen diverser Diebstähle verurteilt. Er soll am Nachmittag eine Stunde an den Pranger gestellt, ausgepeitscht und für 12 Jahre verbannt werden. Die Bestohlenen sollen aus dem Wenigen, das dem Verbannten mit der Zeit vielleicht zukommen wird, entschädigt werden. Landvogt Johann Jakob Escher mildert die Verbannungsstrafe in sechs Jahre Zuchthaus mit öffentlicher Arbeit in Zürich. 5

1. Das Urteil des Hochgerichts in Sax-Forstegg zeigt den Übergang von der bis dahin für todeswürdige Verbrechen üblichen Todes- oder Verbannungsstrafen in eine Haftstrafe mit gemeinnütziger Arbeit, die sich im 19. Jh. zur vorherrschenden Strafform ausbildet (HRG, Bd. 1, Sp. 1431–1433). Vorformen der Gefängnisstrafe zielen auf eine körperliche Schädigung und sind eher mit einer Körperstrafe gleichzusetzen (HRG, Bd. 1, Sp. 1899–1901). 10

Johannes Rüdisühli gelingt mehrmals die Flucht aus dem Zuchthaus in Zürich (vgl. dazu das Schreiben vom 4. Oktober 1490, StAZH A 346.6, Nr. 302). 15

2. Über die Verfassung des Hoch- oder Blutgerichts in Sax-Forstegg ist wenig bekannt. Weder im Landrecht von 1627 (SSRQ SG III/4 166) noch in anderen Quellen findet sich eine Hochgerichtsordnung. Nach der Beschreibung Sax-Forsteggs von Kaspar Thomann von 1741, der zu jener Zeit Pfarrer in Salez war, führt im Blutgericht der Landammann den Vorsitz mit 13 Richtern. Das Urteil wird (wie im hier edierten Stück) vom Landvogt bestätigt, gemildert oder aufgehoben. Sax und Sennwald stellen je drei, Frümßen, Salez und Haag je zwei und die Obere Lienz je einen Richter (gedruckt in Senn, Frey-Herrschaft Sax, S. 22–23, vgl. auch Aebi 1974, S. 29; Kreis 1923, S. 23). 20

Johanes Ruedisüli, genandt rauhen von Frümbsen, welcher wegen verschiedenen ofendlichen und haimlichen diebstählen inn und ausert der herrschafft nicht nur angeklagt, sonderen solche selbstn gütlich und peinlich bekendt, ist endts bemelten tages von einem ganzen ehrsammen herrschafft- und malifizgericht der freyherrschafft Sax einmüthig dahin verurtheilet worden, das er diseren nachmitag eine stund ofendtlich an den branger gestelt, nachharo mit der ruten aus gestrichen und zwölf jahr auß der herrschafft banisiert sein solle. Die gestohlene uhr und biblen sollend ihren ersten rechtmäsigen besizer unendtgeltlich wider zugestelt werden. Der Trauben wüth in Altstetten, der solche uhr in versaz gehabt und von dem Ruedisüli samt nach drey federen tahler gestohlen worden, solle mit seiner anforderung ab und zur ruk gewissen seyn. Die übrigen herrschafft leüth, so von ihm in mehr und minderen grad beschädiget worden, sollen auß dem sehr wenigen, so ihm mit der zeit zu fallen möchte, nach den umständen in etwaß endtschädiget werden. 25 30 35

Diseres urtheill hat unsere hochgeachte herr landvogt Joh Jacob Escher nach habenden rechten und gewaltsamme dahin verminderet und begnadiget, das anstatt der zwölf jährigen banisation durch ein verwart bey unsern gnädig herren und oberen solle getrachtet werden, disen ohnglücklichen menschen sechs 40

jahr lang im oberkeitlichen / [fol. 1v] zuchthaus in Zürich bey öffentlicher arbeit zu versorgen.

Actum, den 15.ten christmonat 1784, an^a

canzley der freyherrschaft Sax.

- ⁵ **Aufzeichnung:** StAZH A 346.6, Nr. 216; (Einzelblatt); Kanzlei der Landvogtei Sax-Forstegg; Papier, 23.5 × 36.0 cm.

^a *Unsichere Lesung.*